

Nr. 1231.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :
Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,
Beisitzer :
Hans H e i n r i c h ,
Architekt B a u r ,
Dr. L a d e w i g ,
Professor D. H i n d e r e r .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Film -
fabrikation und -Vertrieb, Jah. Frau Dr. Lotte Dietrich , gegen
das Verbot des Bildstreifens :

„ Notschrei hinter Gittern „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller
Dr. W. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
Berlin vom 5. Dezember 1927- Nr. 17514 - wird auf Kosten
des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen wirbt für Abschaffung der Todesstrafe,
indem er an einem Einzelschicksal die Möglichkeiten und Folgen
eines Justizirrtums zur Darstellung bringt. Er beginnt damit,
dass die jugendliche Tochter Hilde des Gefängniswärters, vom

Läuten

Läuten der Armesünderglocke erweckt, Zeuge des letzten Ganges eines zum Tode Verurteilten wird. Deutlich zeichnen sich die Schatten der Guillotine an der hellen Wand des Gefängnisses ab; man sieht darin, wie der Verurteilte zum Schaffot geführt wird und das Fallbeil heruntersinkt. Unter dem Eindruck dieses Ereignisses siedelt Hilde in das Kastellanshaus auf dem Gut des Majors von Moenken über. Dort ist Hilde Zeuge, wie Jutta, eine junge Arbeiterin, von ihren Mitangestellten gehänselt und geschlagen wird, weil sie „ schon gegessen “ hat (Akt II, Titel 4). Jutta ist in anderen Umständen, der Vater ihres Kindes „ im Sägewerk verunglückt und schon vier Monate tot “ (Akt II, Titel 11). Im Hause des Kastellans kommt sie nieder. Xantener, der Reitknecht, stellt ihr nach und gewinnt ihre Liebe „ Ueberall wird man Dich verhöhnen, wenn Du keinen Beschützer hast “ (Akt III , Titel 3). Ihre Frage : „ Wirst Du mich auch heiraten ? “ - beantwortet er zynisch mit den Worten : „ Wenn - das Kind - nicht wäre ! “ (Akt III, Titel 5). „ - immer mächtiger beeinflussten die Worte ihr Gemüt ... und als der Morgen kam ... “ (Akt III, Titel 7) flieht Jutta vom Gute. Der Gutsherr, dem die Verstörte begegnet, und der ihren Worten „ Ich bringe das Kind zu meiner Mütter “ (Akt III , Titel 9) nicht traut, beauftragt Hilde, sie zur Bahn zu bringen (Akt III, Titel 10). An der nächsten Station (III, Titel 13) verlässt Jutta mit ihrem Kind heimlich den Zug. In einer Kornmiete lässt sie sich nieder. Zwei Frauen, die die Verstörte beobachtet haben, machen den Landjäger aufmerksam, der sie

sie in dem Augenblick verhaftet, als sie auf seinen Anruf fliehen will (Akt IV, Titel 5). Das Kind wird erstickt in der Mietswohnung aufgefunden und „ ein Kronzeuge festgestellt, der die Tat gesehen hat " (Akt IV, Titel 6). Der „ Kronzeuge " ist ein Geistesschwacher, der in derselben Mietswohnung sein Versteck hat.

Jutta wird des Kindesmordes angeklagt. Ihr Verteidiger, Dr. Reckner, ist vor kurzem noch Kollege des Staatsanwalts Dr. Meser gewesen, der die Anklage vertritt. Er hat das Bekenntnis abgelegt : „ Ich fühle mich nicht mehr berufen anzuklagen, - ich will verteidigen ! " (Akt I, Titel 10) und nach Niederlegung seines Amtes einen Aufsatz veröffentlicht : „ Notschrei hinter Gittern, ein Aufruf an die Menschlichkeit aller Kulturstaaten " (Akt II, Titel 7). Schroff tritt ihm der Staatsanwalt in der Verhandlung entgegen „ Bitte meine Herren Geschworenen, lassen Sie sich durch diese Ausführungen nicht beeinflussen!" (Akt V, Titel 22). Dem Antrag des Staatsanwalts gemäss (Akt V, Titel 14) lehnt „ das Gericht eine Anwendung mildernder Umstände ab und erkennt auf Todesstrafe (Akt V, Titel 25). Erst später wird der „ Kronzeuge " in die Landesirrenanstalt eingeliefert (Akt VI, Titel 4) und gesteht vor seinem Tode, vom krankhaften Hang besessen, alles zu verstecken, der schlafenden Jutta das Kind genommen und es versteckt zu haben. Der Verteidiger beantragt telefonisch die Wiederaufnahme des Verfahrens (Akt VI, Titel 7). Der unschuldig Verurteilten öffnen sich die Mauern des Gefängnisses.

II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er ihr geeignet erschien, durch das darin gezeigte Gerichtsverfahren und die Kennzeichnung der Gerichtspersonen

das

das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege zu erschüttern und damit die öffentliche Ordnung zu gefährden. Auf die nähere Begründung der Vorentscheidung wird Bezug genommen.

Der hiergegen in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

III. Der Bildstreifen ist, wie die Prüfstelle zutreffend festgestellt hat, ein Tendenzfilm, der für die Abschaffung der Todesstrafe wirbt und kann als solcher nur verboten werden, wenn auf ihn ein anderer der gesetzlichen Verbotstatbestände anwendbar ist (§ 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes). Ebenfalls zutreffend erachtet die Prüfstelle den Verbotgrund der Ordnungsgefährdung für gegeben.

IV. Die Oberprüfstelle hat in wiederholten Fällen festgestellt, dass ungeachtet der angezogenen Schutzvorschrift eine Tendenz dann zu beanstanden ist, wenn sie im Bildstreifen mit unrichtigen Beweggründen und mit Entstellungen in Erscheinung tritt (Urteile vom 16. Oktober 1920 und 30. November 1927 - Nr. 1155).

Das ist vorliegend der Fall. Der Bildstreifen lässt er in einem Mass an Objektivität und Sachlichkeit fehlen, dass ihm die Beweisführung für das, was in der Richtung der von ihm verfolgten Tendenz gelegen ist, nämlich für das Vorliegen eines krassen Justizmords nur gelingt, indem er die Justiz einer Leichtfertigkeit und Voreingenommenheit zeicht, die an Verhetzung grenzt. Bei der Beurteilung des angezogenen Rechtsfalles kann es völlig ausser Ansatz bleiben, ob es sich vorliegend, wie die Prüfstelle annimmt, um zweckhaft konstruierte Begebnisse oder, wie der Sachwalter des Beschwerdeführers behauptet

behauptet, um einen tatsächlich vorgekommenen Fall aus der Praxis der Gerichte handelt. Entscheidend ist allein die Wirkung der Darstellung auf den Beschauer. Diese geht vorwiegend dahin, dass das Vertrauen in unsere Rechtspflege in hohem Mass erschüttert und die Objektivität der Gesetzhandhabung in Zweifel gezogen wird.

Massgebend für diese Schilderung ist, worin der Prüfstelle durchaus beizupflichten ist, sowohl die Darstellung des Gerichtsverfahrens als solchen als auch, wenn auch in minderm Mass, diejenige der Gerichtspersonen.

Was das geschilderte Gerichtsverfahren anlangt, so ist die Oberprüfstelle natürlich weit davon entfernt, von den Herstellern von Bildstreifen bei Schilderung strafprozessualer Tatbestände und strafrechtlicher Situationen absolute „Paragraphentreue“, d. h. zu verlangen, dass etwa die prozessualen Förmlichkeiten des Strafverfahrens in allen Einzelheiten in dem Bildstreifen zur Wiedergabe gelangen. Auch hier gilt das Gesetz der dichterischen Freiheit, wobei jedoch der Grad des filmdramatisch Zulässigen an erlaubter Uebertreibung und Entstellung der tatsächlichen und Rechtslage nicht in einem Masse überschritten werden darf, dass aus Recht Willkür und in dem nicht rechtskundigen Beschauer der Eindruck erweckt wird, als urteile das Gericht leichtfertig und oberflächlich oder gar parteiisch (Urteile der Oberprüfstelle vom 15. April 1925 und 5. Januar 1927-Nr. 139 und 1075). Wenn hierzu der Sachwalter des Beschwerdeführers ausgeführt hat, dass es seinem Mandanten darauf angekommen sei, zu zeigen, „wie leicht“ ein Justiz-

irrtum

irrtum sich ereignen und von welchen Zufälligkeiten seine Aufdeckung abhängig sein könne, so mag er sich entgegenhalten lassen, dass dieser Nachweis auch ohne Entstellung und Verfälschung des tatsächlichen Gerichtsverfahrens, wie es hier festzustellen ist, zu erbringen ist, etwa indem der Irrtum des Gerichts in *judicando* geschildert, nicht aber, indem *ab irato* die Justiz als solche gebrandmarkt wird.

VI. Dass vorliegend eine solche Brandmarkung gegeben und auch beabsichtigt ist, ergibt sich nach Ansicht der Oberprüfstelle aus folgendem: Von dem nicht als Tat-, sondern lediglich als Leumundszeugen vernommenen Major von Meenken abgesehen wird in diesem mit einem Todesurteil endenden Verfahren nur **e i n e i n z i g e r** Zeuge vernommen. Dieser „Kronzeuge“, wie ihn der Vorsitzende anredet (Akt V, Titel 2), wird nicht nur dem Zuschauer als Tölpel vorgestellt, sondern auch als Geisteskranker gekennzeichnet (Akt VI, Titel 4). Er wird, obwohl das Gericht erkennen **m u s s**, dass er wegen Verstandeschwäche vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben kann (§ 56 Ziff. 1 St. P.O.), **v e r e i d i g t**. Der Angeklagten wird, obwohl sie über ihr Verhalten eine plausible Erklärung abgibt (Akt V, Titel 6) nicht geglaubt und dem von ihr gegebenen Hinweis, dass sie um Xantner und vor sich selbst geflohen sei, in keiner Weise nachgegangen. Xantner ist nicht einmal geladen (Akt V, Titel 7), weil „er seine Stellung verlassen hat und seine Adresse unbekannt ist“ (Akt V, Titel 8). Weder Verteidiger, noch Staatsanwalt sind bemüht, dieses wichtigen Zeugen habhaft zu werden, zu dessen Auffindung die Verhandlung nach Lage der Sache vertagt werden musste. Ja,

der

der Staatsanwalt quittiert über die ihm gestellte Frage nach der Ladung dieses Zeugen mit den zynischen Worten, seine Vernehmung sei ganz belanglos, „ sie ändere die Tat nicht ! “ (Akt V, Titel 9). Der Staatsanwalt ist voreingenommen und arbeitet in seiner Anklagerede nicht mit Beweisen, sondern mit einem durch nichts motivierten „Bluttausch“ der Angeklagten (Akt V, Titel 13). Die Heftigkeit, mit der er dem Verteidiger Dr. Reckner, seinem Kollegen von gestern, gegenübertritt („Bitte, meine Herren Geschworenen, lassen Sie sich durch diese Ausführungen nicht beeinflussen “ (Akt V, Titel 22) lassen in dem Beschauer den Eindruck aufkommen, als sei die Angeklagte hier das unschuldige Opfer des Hasses, den die beiden Staatsanwälte gegen einander hegen. Das Urteil wegen der nicht bewiesenen Kindestötung lautet auf Todesstrafe. „Das Gericht lehnt eine Anwendung mildernder Umstände ab “ (Akt V, Titel 25). Ganz abgesehen von der juristischen Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer dahingehenden Hilfsfrage im Verfahren wegen Mordes, erweckt die in den Mund des Vprsitzenden statt des Obmannes der Geschworenen gelegte Ablehnung in dem nicht rechtsgeschulden Beschauer den Eindruck, als würden mildernde Umstände hier ebenso wie die Frage nach dem Vorliegen des Strafausschliessungsgrundes des § 51 St.G.B. (Akt V, Titel 11) ohne jede Prüfung der Voraussetzungen hierfür einfach aus Härte oder Animosität abgelehnt.

VII. Völlig zu Recht hat auf Grund dieses Gerichtsverfahrens die Prüfstelle festgestellt, dass danach der Beschauer zu der Ueberzeugung gelangen müsse, dass die Rechtspflege in Deutschland im Argen liege, wenn auf die Anzeige eines einzigen, noch dazu geisteskranken Belastungszeugen hin ein Mensch zum Tode verurteilt

verurteilt wird . Diese Schilderung geht über den Einzelfall weit hinaus und belastet den Richterstand als solchen(Urteile vom 22.September 1920 und vom 5.Januar 1927-Nr.1075).

VIII. Wird aber durch einen Bildstreifen das Vertrauen des Volkes zum Richterstand und in die von ihm geübte Rechtspflege erschüttert, so ist nach ständiger Rechtsprechung der Oberprüfstelle der Verbot Grund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung gegeben (Urteile vom 22.September 1920, 22.November 1921, 18.September 1922 und vom 5.Januar 1927-Nr.9, 180, 83 und 1075).

IX. Damit erweist sich die Vorentscheidung als zutreffend und die kostenpflichtige Zurückweisung der Beschwerde als gerechtfertigt.

glaubigt:

Winkler

gierungsinspektor.



Begeer